

Merkblatt

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche 2021 und 2022“
im außerschulischen Bereich

Am 1. Juni 2021 hat der Freistaat Sachsen die Bund-Länder-Vereinbarung zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche 2021 und 2022“ unterzeichnet. Dem Freistaat Sachsen stehen zusätzliche Mittel für außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für 2021 und 2022 zur Verfügung.

I Mittel

Insgesamt stehen für den außerschulischen Bereich für die Jahre 2021 und 2022 circa 13,8 Millionen Euro zur Verfügung.

II Gegenstand der Förderung

Die Mittel stehen für den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt einschließlich der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Unterstützt werden können u. a. die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kinder- und Jugenderholung, ehrenamtliches Engagement und andere Angebote und Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte sowie Sachkosten, z. B. im Bereich der Digitalisierung. Von der Förderung ausgenommen sind Ausgaben, die über die Laufzeit des Aktionsprogramms hinaus Fördermittel binden.

III Ausreichung der Mittel

Die Mittel werden über die Jahre 2021 und 2022 über verschiedene Programme ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt über einschlägige und bereits bestehende Förderrichtlinien. Die Programme zur Ausreichung der Mittel werden mit entsprechenden konkretisierenden Regelungen jeweils im Voraus bekannt gegeben.

IV Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können, in Abhängigkeit vom jeweiligen Programm, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im örtlichen und überörtlichen Bereich sein.

V Verfahren

Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen. Die Verfahrensregelungen unterscheiden sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Programm und der entsprechenden Förderrichtlinie. Grundsätzlich soll ein möglichst aufwandsarmes, flexibles und kurzfristiges Förderverfahren erfolgen.

Dresden, den 01.08.2021